

Herrn Regierungsdirektor
Peter Abrahams
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat VA 51
Postfach 12 53
53002 Bonn

Per E-Mail:

peter.abrahams@bafin.de; konsultation-16-09@bafin.de

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Telefon
(0221) 9987-0

Telefax
(0221) 9987-3952

E-Mail
florian.reuther@pkv.de

Internet
www.pkv.de

11. Januar 2010
300/0 Re/br

**Entwurf eines Merkblatts zur Kontrolle von Mitgliedern
von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG**

Sehr geehrter Herr Abrahams,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für das Merkblatt und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Hiervon machen wir gerne Gebrauch:

1. Maßstab für die Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern der Aufsichts- und Verwaltungsorgane soll der neben der Größe und Komplexität auf die „systemische Relevanz“ des Unternehmens sein.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 7. Oktober 2009 ausgeführt haben, halten wir das Merkmal der „systemischen Relevanz eines Unternehmens“ für nicht sachgerecht und zweckmäßig.

Das Merkmal stammt aus dem Bankenbereich; dort mag sein Inhalt feststehen. Für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung ist der Inhalt des Merkmals dahingegen vollkommen offen. Das Merkmal bringt damit für das einzelne Unternehmen bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhebliche Rechtsunsicherheit.

Es zeigt sich hier ein Manko des Entwurfs, der nicht strikt zwischen der Bankenaufsicht nach dem KWG und der Versicherungsaufsicht nach dem VAG unterscheidet, obwohl unterschiedliche Geschäftsmodelle und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Aufsicht maßgeb-

lich sind, so dass die konkretisierenden Kriterien nicht ohne weiteres übertragen werden können. Vielmehr wäre die strikte Trennung zwischen Anforderungen der Versicherungs- und solchen der Bankenaufsicht zweckmäßig. Auch hierauf hatten wir bereits hingewiesen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die politischen Bestrebungen, Versicherungsaufsicht und Bankenaufsicht zu verselbständigen.

Unabhängig davon hat das Merkmal der systemischen Relevanz im VAG keine hinreichende gesetzliche Grundlage. § 7a Abs. 4 VAG stellt ausschließlich auf den Umfang und die Komplexität der betriebenen Geschäfte ab. Die systemische Relevanz wird nicht genannt. Das Merkmal konkretisiert auch nicht die „Komplexität“. Aus der Systematik des VAG und der Funktion der Aufsicht folgt, dass die Komplexität allein von den Verhältnissen bei dem einzelnen Unternehmen abhängen kann. Denn das VAG stellt durchgängig auf die Aufsicht über das einzelne Unternehmen ab, das jeweils die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen muss. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten dabei für alle miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen in gleicher Weise unabhängig von den Marktverhältnissen, auf die das einzelne beaufsichtigte Unternehmen keinen Einfluss hat. Auch aus der Sicht des einzelnen Verbrauchers darf es keinen Unterschied in den aufsichtsrechtlichen Anforderungen geben, danach, in welcher Weise das Unternehmen für die gesamte Branche bzw. Volkswirtschaft Bedeutung hat. Demgegenüber wird mit dem Merkmal der „systemischen Relevanz“ ein Kriterium eingeführt, das nur angewendet werden kann aufgrund eines Blicks auf die gesamte Branche bzw. Volkswirtschaft. Dieses Vorgehen ist dem VAG fremd.

Wir regen daher an, das Merkmal ersatzlos zu streichen.

2. Wegen weiterer Einzelheiten dürfen wir auf die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) verweisen, der wir uns anschließen.

Ich würde mich freuen, wenn unsere Anregungen bei der weiteren Abfassung des Merkblatts Berücksichtigung finden könnten.

Selbstverständlich stehe ich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführer



(Dr. Florian Reuther)